

'ERLES ANTHETI'

Das Zeugnis des Straubinger Heliandfragmentes

„*antheti* S ist eine Schlimmbesserung“¹ lautet B. Taegers abschließendes Urteil in seinen Untersuchungen zu den Textvarianten des Straubinger Fragments und zu dessen Stellung im Stemma am Schluß seiner Erörterung dieses in Vers 508 belegten Wortes. Dementsprechend hat B. Taeger in seiner Bearbeitung der kritischen Heliandausgabe O. Behaghels² die durch den Cottonianus bezeugte Lesart *an ehti* als ursprüngliche Form belassen, eine auf C.W.M. Grein³ zurückgehende Auffassung, die dann von E. Sievers⁴ mit großem Nachdruck und mit der Autorität seiner maßgebenden Heliandausgabe durchgesetzt worden ist. Sie hat seither das Verständnis dieser Heliandstelle bestimmt und ist so auch in das (vorzügliche) Heliandwörterbuch von E.H. Sehr⁵ und in weitere Darstellungen eingegangen. Aufgabe der nachfolgenden Überlegungen ist es, die dafür vorgebrachten Argumente kritisch zu prüfen und die Gründe darzulegen, die eine Revision dieses Urteils notwendig machen.

Der fragliche Beleg erscheint im Zusammenhang mit der Erzählung von der Darstellung Jesu im Tempel und dem Auftreten der Prophetin Hanna (Lc 2,36-38), von der der Dichter sagt (507-510, nach M):

- 1 B. Taeger: Das Straubinger 'Heliand'-Fragment – Philologische Untersuchungen. I. Zu Text und stemmatischer Stellung. In: PBB 101 (Tübingen 1979) S. 181-228; Zitat S. 199. – Zum Stand der Heliandforschung: H. de Boor: Die deutsche Literatur von Karl dem Großen bis zum Beginn der höfischen Dichtung 770-1170. Bearb. von H. Kolb. München 91979. S. 55f.; 276ff.; zuletzt B. Taeger: 'Heliand'. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. III. Berlin – New York 21981. Sp. 958-971. Ergänzungen: Der Heliand – Ausgewählte Abbildungen zur Überlieferung. Hg. v. B. Taeger. Mit einem Beitrag zur Fundgeschichte des Straubinger Fragments von A. Huber. Göppingen 1985 (= Litterae 103).
- 2 Heliand und Genesis. Hg. v. O. Behaghel. Bearb. v. B. Taeger. Tübingen 91984 (ATB 4). S. 24. Dazu die Besprechung von H. Tiefenbach. In: Beiträge zur Namenforschung. NF. 19 (1984) S. 431f.
- 3 Zur Kritik und Erklärung des Heliand. In: Germania 11 (1866) S. 209-217, hier S. 211. Soweit die knappe Begründung es erkennen läßt, leiten ihn hauptsächlich fehlerpsychologische Überlegungen, keine sprachlichen.
- 4 Heliand. Hg. v. E. Sievers. Halle 1878 (= Germanistische Handbibliothek 4). S. 509.
- 5 Vollständiges Wörterbuch zum Heliand und zur altsächsischen Genesis. Göttingen 21966. S. 93f.

*Siu mosta aftar ira magadhedi, sidor siu mannes uuard
erles anthehti edili thiorne,
so mosta siu mid ira brudigumon bodlo giuualdan
sibun uuintar samad.*

‘Sie konnte nach ihrer Mädchenzeit, nachdem sie eines Mannes, eines Vornehmen *anthehti* geworden war, die adlige Jungfrau, so konnte sie mit ihrem Mann den Grundbesitz verwalten, sieben Winter lang gemeinsam’ (*et uixerat cum uiro suo annis septem a uirginitate sua*). Der Cottonianus überliefert hier *sithor siu mannes uuarth erlas an ehti* ‘nachdem sie eines Mannes, eines Vornehmen Besitz geworden war’. Die Merkwürdigkeit dieser Formulierung ist offenbar schon von den Befürwortern dieser Lesart empfunden worden, da sie eine Wendung *uuerthan erles an ehti* ‘sich vermählen’ (so E. Sievers⁶) konstruieren oder nur das *an ehti* mit ‘im Besitz, in der Ehe’ übersetzen (so B. Taeger⁷), was freilich hier so nicht einsetzbar ist und auch, wie noch zu zeigen sein wird, mit den sonst bekannten Verwendungsweisen von *eht* nicht übereinstimmt.

Eine ähnliche Lage zeigt sich nun an einer weiteren Heliandstelle, die allerdings nur durch M und C überliefert ist. In der 33. Fitte wird vom Tode Johannes des Täufers berichtet, den sein Tadel an der Lebensführung des Herodes ins Gefängnis gebracht hatte:

*buide imu be theru brudi thi uer sines broder uuas
idis antehti, anttat he ellior skoc,
uuerold uueslode (2706-2708 M).*

Herodes ‘lebte mit der jungen Frau zusammen, die zuvor seines Bruders *idis antehti* war, noch bevor dieser dahingegangen war und die Welt verlassen hatte’ (nach Mt 14,3f.; Mc 6,17f.⁸). Wiederum hat hier der Cottonianus *an ehti*.

Beide Fälle sind insofern gleich gelagert, als *an ehti* C beziehungsweise *anthehti* (*anthehti* S), *antehti* M als Attribut einer verheirateten Frau gebraucht wird und zwar in einem Zusammenhang, der diesen Terminus als einen Ausdruck des Verheiratet-Seins wahrscheinlich macht.⁹ Im folgenden werden

6 Heliand. S. 491,28. Anders C.W.M. Grein. In: *Germania* 11 (1866) S. 211: ‘in ehelichem Besitz, in conjugio’.

7 PBB 101 (Tübingen 1979) S. 198.

8 Zur Quellenfrage W. Huber: *Heliand und Matthäusexegese – Quellenstudien insbesondere zu Sedulius Scottus*. München 1969 (= *Münchener Germanistische Beiträge* 3). S. 191-193.

9 M. Heyne gibt dementsprechend im Glossar seiner Ausgabe für alle vier hier besprochenen Belege ‘verlobt, verheiratet’ an: *Heliand nebst Bruchstücken der alt-sächsischen Genesis*. Mit ausführlichem Glossar hg. v. M. Heyne. Paderborn 41905 (= *Bibliothek der ältesten deutschen Literatur-Denkmäler* 2,1). S. 181.

nun die beiden übrigen Stellen zu besprechen sein, bei denen das gleiche Wort vorliegen könnte, ohne daß aber in C eine Variante mit Präposition + Substantiv dem eingliedrigen Ausdruck in M gegenübersteht. In beiden Fällen ist von Maria, der Mutter Jesu, zur Zeit der Verkündigung seiner Geburt die Rede:

*Sea en thegan habda
Ioseph gimahlit, godes cunnies man,
thea Dauides dohter: that uuas so diurlic uuif,
idis antheti (253-256 M; andheti C).*

‘Sie hatte ein Mann zur Frau genommen, Josef, ein Mann von guter Abkunft, die Tochter Davids: das war eine so vortreffliche Frau, *idis antheti*’ (Lc 1,27 *ad uirginem desponsatam uiro cui nomen erat Ioseph de domo David*);

... *Tho uuard hugi Iosepes,
is mod gidrobid, the im er thea magad habda
thea idis anhettea, adalcnosles uuif
giboht im te brudiu (295-298 M, andhetia in C).*

‘Da wurde das Herz Josefs, sein Sinn betrübt, der zuvor die Jungfrau, die *idis anhettea*, die Frau aus edlem Geschlecht zu seiner Braut gewonnen hatte’. Der zuletzt genannte Beleg bringt mit der obliquen Form eine willkommene Bestätigung dafür, daß es sich bei dem eingliedrigen Ausdruck um ein *ja/jō*-Adjektiv handelt. So sind die beiden Zeugnisse der Verse 256 und 297 auch in E.H. Sehrts Wörterbuch¹⁰ aufgeführt, während die zuerst behandelten Belege der Verse 508 und 2707 nicht unter *anhēti* erscheinen, sondern bei *ēht* verzeichnet sind, wobei die M-Varianten in die Rolle von Verschreibungen geraten.

Die merkwürdige Bedeutungsangabe ‘fromm’ für *andhēti* im Heliandwörterbuch, die von da aus in die weitere Literatur gelangt ist¹¹ und die Beurteilung wohl weiter verunklart hat, ist weder durch den Kontext der Belege noch durch die Etymologie des Wortes oder die Verwandtschaft in den anderen germanischen Sprachen bedingt. Von der Bildung her ist ein Verbaladjektiv zum Verbalmorphem **-hait-* anzusetzen, dessen Bedeutung wie in

10 E.H. Sehrt: Vollständiges Wörterbuch [= Anm. 5]. S. 33.

11 Zum Beispiel F. Holthausen: Altsächsisches Wörterbuch. Köln – Graz 21967 (= Niederdeutsche Studien 1). S. 3, sowie im Glossar der Heliandausgabe von O. Behaghel – B. Taeger [= Anm. 2]. S. 259. Widerspruch erhebt bereits Selma Colliander. *Der Parallelismus im Heliand*. Diss. Lund 1912. S. 458f.

vergleichbaren Fällen häufig¹² passivisch ist. Die Bedeutung 'versprochen, zugesagt' paßt denn auch vorzüglich zum Kontext der Verse 256 und 297, wo es gerade um diese Beziehung Marias zu Josef geht. Da das Wort nur in semantisch verwandten Kontexten erscheint, könnte sogar eine spezifischere Bedeutung ('verlobt') erwogen werden.¹³ Doch besteht hier leicht die Gefahr, damit neuzeitliche und anachronistische Vorstellungen zu verbinden. Das Vokabular, das in den germanischen Sprachen für die Bezeichnung der ehelichen Verbindung zur Verfügung stand, beruht zunächst auf den nicht durch kirchliche Vorschriften geregelten Verhältnissen.¹⁴ Danach besteht bei der hier vorauszusetzenden Muntehe durch die Übereinkunft des Ehemannes mit der Frau und deren Sippe ein vertraglicher Zustand, der auch vor der rechtsförmigen Übergabe der Braut eine wechselseitige Verpflichtung beider Parteien begründet.

Die Bedeutung 'fromm' ist wohl durch einen fehlerhaften Rückschluß aus *devotus* zustande gekommen, auf das E. Sievers¹⁵ bei der Nennung der althochdeutschen Parallele *antheizi* verweist. Dieses Wort¹⁶ ist nur in schwacher Flexion bezeugt: einmal im Abrogans (I,96/97,31) als Glosse zu *deuotus* im Nominativ Singular (*anthaizzo* Pa, *antheizzo* K) und einmal in den Canones-

- 12 W. Wilmanns: Deutsche Grammatik – Gotisch, Alt-, Mittel- und Neuhochdeutsch. II. Wortbildung. Straßburg 21899. Neudruck 1911. § 310; E.C. Roedder: Wortlehre des Adjectivis im Altsaechsischen. Madison 1901 (= Bulletin of the University of Wisconsin 50. Philology and Literature Series 1,4). § 8; H. Krahe – W. Meid: Germanische Sprachwissenschaft. III. Wortbildungslehre. Berlin 1967. § 70.2; K. Matzel: Zu den germanischen Verbaladjektiven auf *-i/-ja* (II. Teil). In: Kritische Bewahrung. Beiträge zur deutschen Philologie. Festschrift für Werner Schröder zum 60. Geburtstag. Hg. v. E.-J. Schmidt. Berlin 1974. S. 86-117, hier S. 106. E. Seebold, Vergleichendes und etymologisches Wörterbuch der germanischen starken Verben. The Hague – Paris 1970 (= Janua linguarum. Series practica 85). S. 247, rechnet mit *i*-Flexion, die aber außer im Gotischen nicht bewahrt ist; die Bildungen werden (wie im vorliegenden Fall) als *ja/jō*-Stämme flektiert.
- 13 So bereits Heliand oder die altsächsische Evangelien-Harmonie. Hg. v. J.A. Schmelzer. II. Wörterbuch und Grammatik nebst Einleitung und zwei Facsimiles. München – Stuttgart – Tübingen 1840. S. 56, und auch später bisweilen: S. Colliander, Der Parallelismus [= Anm. 11]. S. 459 (für 256); M. Heyne im Glossar seiner Ausgabe [= Anm. 9] für alle vier Belege, der freilich fälschlich vom aktivischen Partizip ausgeht.
- 14 Dazu P. Mikat: Ehe. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. I. Berlin 1971. Sp. 809-833; H. Beck: Ehe und R. Schulze: Eherecht. In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. VI. Berlin – New York 21986. S. 478f.; 480-500; C. Schott: Ehe. VI. – Germanisches und deutsches Recht. In: Lexikon des Mittelalters. III. München – Zürich 1986. Sp. 1629f.
- 15 Heliand [= Anm. 4]. S. 509.
- 16 Althochdeutsches Wörterbuch. Hg. v. E. Karg-Gasterstädt und Th. Frings. I. Berlin 1968. Sp. 545f.

glossen (II,105,15) der Handschrift Wien 361 als Glosse zu *proposito* im Dativ Singular. In beiden Fällen ist die Bedeutung der Lemmata nicht durch einen syntaktischen Zusammenhang zu sichern, so daß das Leipziger Wörterbuch zu Recht betont, daß die Glossen „formal und bedeutungsmäßig nur unsicher zu bestimmen“ seien. Die dann dort doch verzeichnete, recht spezifizierte Bedeutungsangabe ‘Gott geweiht, gelobt, Gott oder einem Menschen fest zugesagt, in Aussicht gestellt’ ist freilich unberechtigt. Der Lemmagruppe *deotus, dedicatu[s], promissus*¹⁷ im Abrogans läßt sich schwerlich mehr als die Bedeutung ‘zugesagt’ abgewinnen. Das kontextlose Lemma *proposito* der Glossen zu den *Canones Apostolorum* ist von E. Steinmeyer¹⁸ wohl zu Recht als Gegenglosse zum vorausgehenden *sub obtentu* erklärt worden: Ein Bischof oder Priester darf sich seine Ehefrau keinesfalls unter dem Vorwand der Religion vom Halse schaffen. Die Glossierung *proposito* hat ebenfalls diese Situation im Auge, und auch *antheizin* bezieht sich hierauf, wobei der *obtentus religionis* konkretisiert wird: ‘wegen des Versprochenen’. Vermutlich ist sogar unmittelbar die Bedeutung ‘Gelübde’ gemeint, die bei den *antheiz-* Bildungen im Althochdeutschen häufig bezeugt ist.¹⁹ Eine Bedeutung ‘fromm’ ist also von den althochdeutschen Belegen her überhaupt nicht zu stützen. Das Adjektiv *antheizi* zeigt die Bedeutung ‘zugesagt, versprochen’, in substantivierter Verwendung wohl auch ‘Gelübde (der Geistlichen)’. Es fehlt die Einschränkung auf den Bereich der rechtlichen Bindung eines Eheversprechens, die die sächsischen Belege zeigen.

Die Wortfamilie ist seit dem Gotischen belegt, wo neben dem zugrunde liegenden Verb auch das abgeleitete Substantiv *andahait* erscheint, das die drei in der gotischen Bibel übersetzten *δμολογία*-Belege der Paulinischen Briefe wiedergibt.²⁰ Damit wird einmal ‘Bekennnis’ im Sinne des ‘Bekennens’ als

17 Die Glosse *pi^haiz Pa pihez K* zu *promissus* könnte gleichfalls eine deverbale Adjektivbildung darstellen (mit E. Seebold: Vergleichendes und etymologisches Wörterbuch [= Anm. 12]. S. 246, gegen J. Splett: *Abrogans-Studien – Kommentar zum ältesten deutschen Wörterbuch*. Wiesbaden 1976. S. 163, der – ohne Diskussion des Problems – wie das Leipziger Wörterbuch [= Anm. 16]. I. Sp. 1021, einen Wortartwechsel annimmt).

18 E. Steinmeyer – E. Sievers: *Die althochdeutschen Glossen*. II. Berlin 1882. Nachdruck Dublin – Zürich 1969. S. 105 Anm. 5.

19 *Althochdeutsches Wörterbuch*. I. [= Anm. 16]. Sp. 544-546. Auch *propositum* ist in der theologischen Fachsprache mehrfach als Terminus für den Vorsatz, ein geistliches Leben zu führen, bezeugt: A. Blaise: *Dictionnaire latin – français des auteurs chrétiens*. Revu spécialement pour le vocabulaire théologique par H. Chirat. Straßburg – Paris 1954. S. 676. Die Bedeutungsangabe ‘Gelübde’ bei E. Habel: *Mittelateinisches Glossar*. Paderborn 21959. Sp. 316, erfolgt leider ohne Nachweis.

20 Dazu W. Bauer: *Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der übrigen urchristlichen Literatur*. Berlin – New York 51971. Durchgesehener Nachdruck. Sp. 1126. Die gotischen Belege bei W. Streitberg: *Die*

Ausdruck des Gehorsams gegenüber dem Evangelium (II Cor 9,13) bezeichnet, zum anderen das 'Bekenntnis' als das vor vielen Zeugen abgelegte Glaubenszeugnis (I Tim 6,12f.). Die Belege sprechen dafür, daß die Verwendung der Nominalableitungen im Zusammenhang rechtsverbindlicher Zusagen nicht grundsätzlich zu den ursprünglichen Gebrauchsbedingungen zu gehören scheint.

Die altenglischen Belege der Wortfamilie *andet(t)-* zeigen die Wirkungen, die der Initialakzent für die minderbetonte zweite Silbe gehabt hat, wodurch die Verbindung mit *hātan* unkenntlich geworden ist.²¹ Ähnlich wie bei den althochdeutschen Belegen ist eine Schwerpunktbildung im kirchensprachlichen Wortschatz erkennbar, und zwar ähnlich wie im Gotischen im Bereich *confessio, confiteri, fateri*,²² während die althochdeutschen Belege überwiegend zur Wiedergabe von *votum, promissio, professio* und semantisch vergleichbaren Wörtern dienen. Die altenglische Wendung *beōn (wesān, weorþan) andetta* mit folgendem Genitiv oder Nebensatz 'etwas gestehen, zugeben, verantwortlich sein für' erscheint auch außerhalb des theologisch geprägten Wortschatzes²³ und bezeugt die Verwendung des Wortes für eine rechtsverbindliche Zusage durch den *andetta*, die auch durch das parallele ahd. *antheizo* in der südrheinfränkischen Reichenauer Beichte bestätigt wird ('ich bekenne, daß ich meine Patenkinder nicht so unterwiesen habe', *sose ih in dār antheizo uuard* 'wie ich mich ihnen gegenüber dort verpflichtet habe').²⁴

Im Altnordischen sind keine präfixbetonten Nominalbildungen mit *and-* zum Verb *heita* belegt. Hingewiesen sei jedoch auf die Verwendung dieses Verbs im Bereich des Eheversprechens, die wohl nicht erst jüngere Sonderentwicklung darstellt, zum Beispiel

gotische Bibel. 5I-4II. Darmstadt 1965; hier II. S. 9; F. de Tollenaere – R.L. Jones: Word-Indices and Word-Lists to the Gothic Bible and Minor Fragments. Leiden 1976. S. 19.

21 A. Campbell: Old English Grammar. Oxford 1959. § 77 Anm. 2.

22 J. Bosworth – T.N. Toller: An Anglo-Saxon Dictionary. Oxford 1898. S. 39f.; Supplement. Oxford 1921. S. 39; 756; Enlarged Addenda and Corrigenda by A. Campbell. Oxford 1972. S. 4; J.R.C. Hall – H.D. Meritt: A Concise Anglo-Saxon Dictionary. Cambridge 41966. S. 20. Nach R.L. Venezky – A. diPaolo Healey: A Microfiche Concordance to Old English. Newark – Toronto 1980 enthält das altenglische Material offenbar nur einen einzigen Beleg mit *-h-* (*andhette* KtPs 29).

23 Zum Beispiel F. Liebermann: Die Gesetze der Angelsachsen. I. Text und Übersetzung. Halle 1903; II,1. Wörterbuch. Halle 1906; II,2. Rechts- und Sachglossar. Halle 1912, hier *Ælfred* 29 (I. S. 64/65): *gieldes se dæss sleges andetta sie wer 7 wite* 'zahle, wer des Todschlags geständig ist, Wergeld und Strafgeld'.

24 Althochdeutsches Wörterbuch. I [= Anm. 16]. Sp. 546; R. Schützeichel: Althochdeutsches Wörterbuch. Tübingen 31981. S. 9.

þeim hétomc þá [þiódkonungi]
er með gulli sat á Grana bógom (Sigurðarqviða in scamma 39,1-4)

‘dem [Volkskönig] habe ich (Brynhildr) mich damals verlobt, der mit Gold
saß auf Granis Rücken’;

Hefir minn faðir meyoio sinni
grimmom heitit Granmars syni (Helgaqviða Hundingsbana in fyrri 18,1-4)

‘Mein Vater hat seine Tochter dem grimmigen verlobt, Granmarrs Sohn’²⁵
Ähnliche Verwendungen finden sich auch in der Prosa.²⁶ Hingewiesen sei
ferner auf die Bedeutung ‘Eheversprechen’ des Neutrums *heit* und das Kom-
positum *heitekona*, das die versprochene, aber noch nicht förmlich verlobte
Braut (im Gegensatz zur *festarkona*) bezeichnet, die die Weiterentwicklung
dieses ‘semantischen Potentials’ von *heita* veranschaulichen.

Die jüngere deutsche Überlieferung von *antheiz-* zeigt neben der bereits
durch die althochdeutschen Quellen bezeugten Bedeutung ‘Gelübde, Ver-
sprechen’ (häufig im religiösen Kontext) einen weiteren Bereich, in dem das
Wort verwendet wird, den Bereich der finanziellen Verpflichtung.²⁷ Aus-
künfte über die Bedeutungen in älterer Zeit, die über das bereits Bekannte
hinausgehen, ist diesen Bezeugungen nicht zu entnehmen. Das Wort lebt in
frühneuhochdeutscher Zeit offenbar nur im Schweizerdeutschen fort.²⁸

Die bisherigen Überlegungen haben für die *anthēti*-Belege der Verse
256 und 297 des Heliand die Bedeutung ‘versprochen, verlobt’ wahrschein-

- 25 G. Neckel – H. Kuhn: Edda – Die Lieder des Codex Regius nebst verwandten Denkmälern. I. Text. Heidelberg ⁴1962. S. 213; 133; H. Gering: Vollständiges Wörterbuch zu den Liedern der Edda. Halle 1903 (= Germanistische Handbibliothek 7/5). Sp. 417.
- 26 J. Fritzner: Ordbog over Det gamle norske Sprog. I. Kristiania ²1886. S. 777; R. Cleasby – G. Vigfusson – W.A. Craigie: An Icelandic-English Dictionary. Oxford ²1957. Nachdruck 1982. S. 253; W. Baetke: Wörterbuch zur altnordischen Prosaliteratur. Darmstadt ²1976. S. 244.
- 27 Deutsches Rechtswörterbuch. I. Weimar 1914-1932. Sp. 750; G.F. Benecke – W. Müller – F. Zarncke: Mittelhochdeutsches Wörterbuch. I. Leipzig 1854. S. 659f.; M. Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. I. Leipzig 1872. Nachdruck Stuttgart 1970. Sp. 80; III. Leipzig 1878. Nachdruck Stuttgart 1970. Nachträge Sp. 28. Die mittelniederdeutschen Belege, die dem Eintrag *anthēit* bei A. Lasch – C. Borchling – G. Cordes: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. I. Neumünster 1956. Sp. 106, zugrunde liegen sind nicht verifizierbar. Der *anthete*-Beleg bei K. Schiller – A. Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. VI. Bremen 1881. Nachdruck Münster 1931. S. 21, beruht auf hochdeutscher Übersetzungsvorlage.
- 28 So A. Götze: Frühneuhochdeutsches Glossar. Berlin ⁷1967 (= Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 101). S. 12.

lich gemacht, während es für 'fromm', das statt dessen in den Wörterbüchern erscheint, keine Anhaltspunkte gibt. Die verbleibenden Belege in den Versen 508 und 2707, wo C *an ēhti* hat, zeigen in M und (in Vers 508) in S nun offenbar das gleiche Wort. Die Schreibungen *anthehti* und *antehti* in M (bei *anthehti* ist nur wie häufig in S der Akzent auf den folgenden Buchstaben geraten) sind durchaus nicht „auf jeden Fall entstellt“²⁹ und machen auch keinerlei Annahme einer „erst durch conjectur gewonnenen lesart“³⁰ erforderlich. Der *h*-Ausfall vor Vokal ist auch im Altsächsischen bezeugt.³¹ Als Parallellfall aus M nach betontem Präfix sei auf *siniun* (C *sinhiun*) in Vers 1035 (daneben *sinihun* M 3594, C: *sinhiuuun*) verwiesen. Unsicherheiten in bezug auf das *h* zeigen auch die unorganischen *h*-Schreibungen vor einem Konsonanten, wie sie bei *anthehti* vorzuliegen scheint.³² Hier wäre als Parallele nach Langvokal die Schreibung *grohta* M 819 (C *gruotta*) anzuführen. Unorganische *h*-Graphien³³ finden sich auch sonst gelegentlich vor *t*, so *suarht* M 2146 (C *suart*), *geuuht* M 2276 (C *geuuit*), ähnlich *giuuhton* in den Essener Evangeliarglossen, ferner *thaht* V 1321 (CM *that*), *hluhtra* Genesis 77. Jedenfalls passen auch die Schreibungen *anthehti* und *antehti* zu dem sonst in M zu beobachtenden orthographischen Befund, belegen aber möglicherweise Unsicherheiten beim Erkennen der etymologischen Zusammenhänge, ein Prozeß, der bei den altenglischen *andēt(t)*-Formen bereits abgeschlossen ist.

Auch von der Wortbedeutung her kann das *ant(h)ēhti* der Verse 508 und 2707 problemlos mit dem *anthēti* der Verse 256 und 297 verbunden werden. In Vers 508 wird Hanna in der Zeit des Beginns ihrer Ehe angesprochen, 'nachdem sie eines Mannes, eines Vornehmen Braut geworden war'. Die substantivische Verwendung von *anthēti* 'versprochen, verlobt' ist hier ähnlich wie lat. *sponsa* zu beurteilen und gibt zu Bedenken keinen Anlaß.³⁴ In Vers 2707 macht die Bezeichnung der Herodias als *idis antēhti* ihre rechtliche Stellung ganz deutlich: 'die zuvor die versprochene Frau seines Bruders war'. In beiden Fällen ist mit *anthēti* die junge Frau gemeint, der durch die Verlobung

29 B. Taeger. In: PBB 101 (Tübingen 1979) S. 197.

30 So E. Sievers, Heliand [= Anm. 4]. S. 509.

31 J.H. Gallée – J. Lochner: Altsächsische Grammatik. Halle – Leiden ²1910 (= Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte 6,1). § 258.

32 Die *-(h)eht*-Schreibungen als (allenfalls orthographische) Reminiszenzen der ursprünglich reduplizierenden Präteritumsformen (ae. *hēht*) anzusehen (dieser Gedanke bei J.A. Schmeller: Heliand. II [= Anm. 13]. S. 56), ist wohl nicht angängig.

33 J.H. Gallée – J. Lochner: Altsächsische Grammatik. [= Anm. 31]. § 261 Anm. 1; F. Holthausen: Altsächsisches Elementarbuch. Heidelberg ²1921 (= Germanische Bibliothek 1,1,5). § 214 Anm. 1; G. Cordes: Altniederdeutsches Elementarbuch. Heidelberg 1973. IV.1.474.

34 So auch S. Colliander: Der Parallelismus [= Anm. 11]. S. 465, die sich dann aber doch der Autorität von E. Sievers beugt.

ein Rechtsanspruch auf Heimführung zustand.³⁵ Bei Nichtbefolgung wird etwa in der karolingischen *Lex Salica* (Titel 96)³⁶ eine Bußzahlung von 62 1/2 *Soldi* festgesetzt. Die Einschätzung der Schwere des Delikts wird daran deutlich, daß es sich hier um die gleiche Summe handelt, die derjenige zahlt, der ein freies Mädchen oder eine Verlobte raubt (Titel 14, §§ 4,8). Im *Pactus* (Titel 13, § 13)³⁷ wird in diesem Fall auch dem Bräutigam ein Anspruch auf Bußzahlung zugebilligt. Die *Lex Saxonum* erkennt dem Verlobten sogar 300 *Soldi* zu, ebensoviel wie dem Vater des Mädchens.³⁸ Aus der gleichen Rechtsauffassung resultiert auch die Bezeichnung der Verlobten wie der jungen Frau als *brūd*, wie sie an der zuletzt genannten Heliandstelle für Herodias (*buide imu be theru brudi*) ebenso wie zuvor für Maria (*giboht im te brudiu*) verwendet wird. Analog wird der Gatte der Hanna als *brūdigumo* bezeichnet.

Die Lesung *an ēhti*, die an den beiden Stellen von C geboten wird, ist demgegenüber so problematisch, daß es verwunderlich ist, daß sie über so lange Zeit hinweg akzeptiert worden ist. Ob sie eine „sehr gute syntaktische Anknüpfungsmöglichkeit“ in sonstigen Heliand-Phrasen mit *uuerđan* + Präpositionalergänzung hat, wie B. Taeger³⁹ meint, wird man bei näherer Untersuchung der dafür beanspruchten Wendungen bezweifeln können. Sie sind durch die Zusammenstellungen im Heliandwörterbuch⁴⁰ gut zu überblicken und verteilen sich auf zwei Typen: 1. *an forahthon/sorogun/lustun ... uuerđan* 'in Furcht/Sorge/ ... geraten' = 'sich fürchten, sorgen, freuen ...'; das Substantiv ist eine Gemütsbewegung;⁴¹ 2. *an sedle/ferdi/sīde uuerđan* 'zum Ruhesitz/ auf die Reise/auf den Weg gelangen, kommen' = 'untergehen (von der Sonne), sich aufmachen'; das Substantiv ist Zielpunkt einer räumlichen Bewegung. Die Wendung *uuerđan an ēhti* paßt nicht gut in diese Gruppen und nimmt sich im Heliandwörterbuch am Schluß von Typ 1 fremdartig genug aus. Vom Substantiv abhängige Genitive (*erles*) sind bei den anderen Wendungen nicht bezeugt. Wenig konsequent wird dann die parallele Konstruktion (*thiu ēr sīnes brōder uuas idis anīēhti* 2706f.) als possessiver Genitiv erklärt⁴² ('die zuvor seinem Bruder gehörte'). Den possessiven Genitiv bei *uuesan* kennt der

35 R. Schulze: Eherecht [= Anm. 14]. S. 483; 496.

36 *Lex Salica*. Hg. v. K.A. Eckhardt. Hannover 1969 (= MGH Legum sectio I,4,2). S. 169.

37 *Pactus legis Salicae*. Hg. v. K.A. Eckhardt. Hannover 1962 (= MGH Legum sectio I,4,1). S. 63 (nicht in der A-Klasse).

38 *Leges Saxonum und Lex Thuringorum*. Hg. v. C. Freiherrn von Schwerin. Hannover – Leipzig 1918 (= MGH Fontes iuris germanici antiqui [4]). Titel 49.

39 PBB 101 (Tübingen 1979) S. 199.

40 [= Anm. 5]. S. 655f.; Heliand [= Anm. 4]. S. 491; R. Steitmann: Über Raumanschauung im Heliand. Phil. Diss. Leipzig 1894. S. 31.

41 Einmal *thie sēu uuarth an hruoru* (2243).

42 [= Anm. 5]. S. 670.

Heliand sonst nicht; die an der betreffenden Stelle des Heliandwörterbuchs genannten Genitiv-Fälle sind solche zur Bezeichnung der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (*huilikes he folkes uuāri*) oder der explikative Genitiv (*bilidi ... it uuāri uueroldkēsure*).⁴³

Entscheidend ist aber das semantische Argument, das bereits durch die dieser Verlegenheit entspringenden Bedeutungsangaben 'sich vermählen' bei E. Sievers und 'im Besitz, in der Ehe' bei B. Taeger hindurch erkennbar wird. In P. Pipers Kommentar wird daneben auch eine bestimmte, heute aufgegebene rechtshistorische Auffassung der älteren Forschung sichtbar: „in den Besitz eines Mannes gelangen ...; die Eheschließung war ein Kaufgeschäft“.⁴⁴ Alle diese Verwendungen von *ēht* 'Besitz' sind sonst niemals nachzuweisen und ergeben sich auch nicht gleichsam zwangsläufig aus der Konstruktion. Fortsetzer des Femininum germ. **aih-t-i-* finden sich nur im Gotischen, Altenglischen und Althochdeutschen.⁴⁵ Formal kann auch an. *ætt* (daneben auch umlautloses *ätt*⁴⁶) 'Himmelsrichtung; Geschlecht, Sippe' hierher gestellt werden, doch weicht die Bedeutung stark von den sonstigen Zeugnissen ab, so daß, falls das Wort etymologisch identisch ist, eine semantische Sonderentwicklung stattgefunden zu haben scheint.⁴⁷ Im Gotischen ist *aihts* nur durch zwei Pluralbelege (für Plurale der Vorlage) vertreten. Es übersetzt *πάντα τὰ ὑπάρχοντά μου allos aihtins meinōs* 'alle meine Besitztümer' (I Cor 13,3) und *τὰ ὑμῶν izwaros aihtins* (II Cor 12,14 'ich suche nicht das Eurige, sondern euch'). Ebenso bezeichnet das meist im Plural verwendete ae. *ēht*⁴⁸ den

- 43 Auch dieser Fall wird von E.H. Sehr: Vollständiges Wörterbuch [= Anm. 5]. S. 670, fälschlich als 'possessiv' bezeichnet. Man vergleiche dagegen O. Behaghel: Die Syntax des Heliand. 1897. Nachdruck Wiesbaden 1966. S. 113.
- 44 Die Altsächsische Bibeldichtung (Heliand und Genesis). I. Text. Hg. v. P. Piper. Stuttgart 1897 (= Denkmäler der Aelteren deutschen Litteratur 1,1). S. 52, Erläuterung zu 508.
- 45 E. Seebold: Vergleichendes und etymologisches Wörterbuch [= Anm. 12]. S. 70; S. Feist: Vergleichendes Wörterbuch der gotischen Sprache – Mit Einschluß des Krimgotischen und sonstiger zerstreuter Überreste des Gotischen. Leiden 1939. S. 20f. (ohne den altsächsischen Beleg); W.P. Lehmann: A Gothic Etymological Dictionary. Leiden 1986. S. 14f. (desgleichen).
- 46 Dazu W. Krause: Abriß der altwestnordischen Grammatik. Halle 1948 (= Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, C 7). § 93,1.
- 47 F. Mezger: Zur linguistischen Rechtsgeschichte. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst Moritz Arndt-Universität Greifswald. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe Nr. 3,6 (1956/57) S. 217-221, hier S. 218f., glaubt an eine Entwicklung des Eigentumsbegriffs aus der Machtvollkommenheit des Hausvaters und hält 'Familie, Abkunft' (in an. *ætt*) und 'Besitz, Macht' (in got. *aihts*) für Ausformungen aus gleicher Grundlage.
- 48 J. Bosworth – T.N. Toller: An Anglo-Saxon Dictionary [= Anm. 22]. S. 13; Supplement, S. 14; 775; Enlarged Addenda, S. 2; J.R.C. Hall – H.D. Meritt: A Concise Anglo-Saxon Dictionary [= Anm. 22]. S. 7.

materiellen Besitz (Grundeigentum, Vieh, finanzielle Mittel). Auch Eigentum an Menschen kann damit bezeichnet sein, aber nur an Unfreien. Das kommt auch in den Komposita wie *æhtboren* 'unfrei geboren' oder *æhtemann* 'Unfreier' zum Ausdruck. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei ahd. *ēht*⁴⁹, für das allerdings nur Belege überliefert sind, die den materiellen Besitz bezeichnen. Das Wort fehlt in den Wörterbüchern des Mittelhochdeutschen, Mittelniederdeutschen⁵⁰ sowie Mittelniederländischen und ist in dieser Periode offenbar hier bereits untergegangen. Schon die Belege des Althochdeutschen sind hauptsächlich in den frühen Denkmälern belegt. Die Notker-Zeugnisse erklären sich vielleicht aus der speziellen Verwendung innerhalb seiner philosophischen Fachterminologie.

Im Altsächsischen sind die beiden hier diskutierten *ēht*-Belege aus C die einzigen Zeugnisse überhaupt. Die Bedeutung 'Besitz' kann schwerlich gemeint sein, da durch den sonstigen Kontext ausgeschlossen ist, daß Hanna oder Herodias als Frauen aus unfreier sozialer Stellung aufgefaßt werden. Vielleicht hat die C-Überlieferung hier eine Art von Verfügungsgewalt über Menschen im Auge gehabt, wie sie bisweilen für ae. *æht* in der Poesie bezeugt ist.⁵¹ Ein Eheverhältnis wie in den fraglichen Heliandversen wird aber nirgendwo so bezeichnet. Bei der Lesart von M und S ist das hingegen sehr wohl der Fall, so daß die C-Überlieferung hier ändernd eingegriffen zu haben scheint. Über die Gründe lassen sich nur Vermutungen anstellen. Möglicherweise hat die C-Überlieferung das Wort nicht mehr verstanden (vielleicht auch wegen einer ungewöhnlichen orthographischen Form, wie M vermuten lassen könnte) oder hat es aufgrund des Wandels in den eherechtlichen Vorstellungen gerade in der Zeit vor der Jahrtausendwende nicht mehr für Eheverhältnisse verwenden wollen, die kirchenrechtlich als vollgültige Ehen gelten mußten. So konnte *anthēti* 'versprochen, verlobt' zwar als Bezeichnung Mariens beibehalten werden, nicht aber in den beiden anderen Fällen, wo das ursprüngliche Wort durch eine lautlich einigermaßen ähnliche und reimtechnisch passende Präpositionalgruppe ersetzt wurde, die nur ein Spezifikum des späten Textzeugen darstellt, aus der ursprünglichen Textfassung jedoch zu tilgen ist.

- 49 Althochdeutsches Wörterbuch. III. Hg. v. R. Große. Berlin 1971-1985. Sp. 90ff.; R. Schützeichel: Althochdeutsches Wörterbuch [= Anm. 24]. S. 38.
- 50 W. Schlüter: Besprechung von S. Colliander: Der Parallelismus im Heliand. 1912. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 40 (1914) S. 150-154, hier 152, hält offenbar die femininen Formen von mnd. *echt*, *echte* 'Recht, Gesetz, ehelicher Stand, eheliche Geburt' für Fortsetzer von *ēht*. Doch liegt wohl stets *ēhaft* zugrunde, das wie mhd. *ēhaft* st. N. neben *ēhafte* st. F. in unterschiedlichen Weiterbildungen erscheint.
- 51 C.W.M. Grein: Sprachschatz der angelsächsischen Dichter. Hg. von F. Holthausen und J.J. Köhler. ²1912. Nachdruck Heidelberg 1974. S. 9f.